



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 22-0296B

Datum 24.10.2024

Beschluss

Orte zum Wohlfühlen – illegale Graffitis beseitigen in Altona

Illegale Graffitis werden in Altona nur aus dem öffentlichen Raum entfernt, wenn diese ehrverletzenden oder volksverhetzenden Charakter haben. Die Folge: Vielfach wirkt der öffentliche Raum verwahrlost und vernachlässigt. Es hat sich gezeigt, dass konsequente und wiederholte Entfernung von Graffitis dazu führen kann, dass diese Flächen nicht wieder beschmiert werden. Anerkennend, dass eine vollumfängliche Entfernung von Graffitis aufgrund der Quantität nicht möglich sein wird, müssen doch bestimmte, für das Gemeinwohl besonders wichtige Orte, so gepflegt sein, dass Menschen sich dort uneingeschränkt wohlfühlen können.

Graffitis sollten jedoch nicht ausschließlich als Vandalismus betrachtet werden. In vielen Fällen handelt es sich um eine Kunstform, die – beauftragt von Eigentümer:innen oder Institutionen – das Stadtbild bereichert und Modernität sowie Zeitgeist vermittelt. Diese künstlerischen Projekte könnten bewusst gefördert werden, um Flächen zu verschönern und gleichzeitig vor illegalen Schmierereien zu schützen. Geeignete öffentliche Flächen für künstlerische Graffiti-Projekte hätten das Potenzial, zur Verschönerung des Stadtbilds beizutragen und gleichzeitig als präventive Maßnahme gegen illegale Graffitis zu wirken.

Spielplätze spielen eine entscheidende Rolle in der physischen, kognitiven und sozialen Entwicklung von Kindern. Sie sind gleichzeitig ein wichtiger Treffpunkt für Familien und Gemeinschaften und tragen zur Förderung von Gesundheit, Kreativität und sozialer Interaktion bei. Verwahrlost anmutende Spielplätze stehen dazu im krassen Gegensatz.

Altona verfügt über wunderschöne öffentliche Plätze, die der Begegnung dienen, die die soziale und kulturelle Vielfalt fördern und Erholungsmöglichkeiten bieten. Leider sind auch diese häufig mit Graffitis verunstaltet und laden nicht zum Verweilen ein.

Erheblichen Einfluss auf die wahrgenommene Sauberkeit des öffentlichen Raums haben die Anlagen des Personennahverkehrs. Durch die S-Bahnstationen im Bezirk gehen viele Fahrgäste fast täglich und erleben diese als wenig ansprechende Umgebung, zu deren ungepflegter Erscheinung illegale Graffitis wesentlich beitragen. Es entspricht der Fahrgasterfahrung in Hamburg, dass die von der Hamburger Hochbahn AG betriebene U-Bahn allgemein einen wesentlich besseren Eindruck vermittelt als die S-Bahn. Während im Bereich der Hochbahn Graffitis praktisch nicht geduldet werden, sind sie bei der S-Bahn sowohl an den Fahrzeugen als auch in den Stationen allgegenwärtig. Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende hat bislang ihre sich aus den vertraglichen Beziehungen mit den beteiligten Unternehmen ergebenden Möglichkeiten der Einflussnahme nicht ausreichend genutzt. Eine bessere Beseitigung von Graffitis im Bereich der S-Bahn, möglichst eine Annäherung an die Leistung der U-Bahn, muss angestrebt werden.

Die Bezirksversammlung beschließt daher:

- 1. Das Bezirksamt wird nach § 19 BezVG aufgefordert, die regelmäßige Entfernung**

von Graffiti auf Spielplätzen und öffentlichen Plätzen mit Brunnenanlagen vorzunehmen.

- 2. Der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wird gemäß § 27 BezVG empfohlen, gegenüber der S-Bahn Hamburg GmbH und den beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti sowohl an den S-Bahnfahrzeugen als auch in den S-Bahnstationen soweit intensiviert werden, bis das im Bereich der Hamburger Hochbahn AG bestehende Niveau hinsichtlich der Sauberkeit von Fahrzeugen und Stationen erreicht wird.**
- 3. Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wird gemäß § 27 BezVG gebeten, geeignete öffentliche Flächen identifizieren, die für künstlerische Graffiti-Projekte genutzt werden können, und ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen, das dem künstlerischen Anspruch von Graffiti-Kunst gerecht wird. Diese Projekte sollen nicht nur das Stadtbild verschönern, sondern auch präventiv gegen illegale Schmierereien wirken.**
- 4. Dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport ist nach einem Jahr über Aufwand und Erfolg der Maßnahme zu berichten.**